

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
133	14.07.2017	Öffentliche Bekanntmachung der Verordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 22.06.2015 und 02.06.2016	255
134	17.07.2017	Öffentliche Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen innerhalb eines Untersuchungsgebietes im Kreis Steinfurt	256
135	20.07.2017	Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverordnung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild (Überläufer) auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt im Jagdjahr 2017/2018	260

---

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [nina.erdmann@kreis-steinfurt.de](mailto:nina.erdmann@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

---

Tel.: 02551 69-1005  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF  
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB  
USt-IdNr.: DE 124 375 892

### **133. Öffentliche Bekanntmachung der Verordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 22.06.2015 und 02.06.2016**

In dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen erloschen.

Aufgrund des § 12 Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – wird folgendes verordnet:

#### **§ 1**

Die Tierseuchenverordnungen zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 22.06.2015 und 02.06.2016 wird hiermit aufgehoben.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Steinfurt, 14.07.2017

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
gez. Dr. Effing

Kreis Steinfurt 33/2017/133

## **134. Öffentliche Bekanntmachung der Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen innerhalb eines Untersuchungsgebietes im Kreis Steinfurt**

Mit dieser Allgemeinverfügung werden folgende Anordnungen getroffen:

- 1. Es werden zwei Untersuchungsgebiete entsprechend der beigefügten Karte im Bereich der Gemeinde Rheine festgesetzt und für alle Bienenvölker und Bienenstände innerhalb dieses Gebietes eine amtliche Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut angeordnet.**
- 2. Die Besitzer von Bienenvölkern werden verpflichtet, innerhalb von 1 Woche nach Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung die aktuellen Standorte von Bienenständen innerhalb dieses Untersuchungsgebietes einschließlich der aktuellen Anzahl der jeweils gehaltenen Bienenvölker dem Kreis Steinfurt anzuzeigen. Darüber hinaus ist jeder Standortwechsel innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie jeder Wechsel in den oder aus dem Untersuchungsgebiet unverzüglich anzuzeigen.**
- 3. Für die Anordnungen zu Punkt 1 und 2 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.**

### **Gründe**

Im Juni 2017 sind in Rheine-Mesum und Neuenkirchen Ausbrüche der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt und zwei Sperrbezirke mit entsprechenden Restriktionsmaßnahmen nach § 8 der Bienenseuchen-Verordnung gebildet worden. Zusätzlich besteht ein Sperrbezirk in der Gemeinde Lienen seit Juni 2015, der wegen regelmäßigen positiven Befunden (Futterkranzproben) noch nicht aufgehoben werden konnte.

Nun liegt der Nachweis von Sporen des Erregers der Amerikanischen Faulbrut in zwei Bienenbeständen in der Stadt Rheine vor (positive Futterkranzproben). Nach § 3 der Bienenseuchen-Verordnung kann eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände in einem verdächtigen Gebiet angeordnet werden, wenn zu befürchten ist, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausgebreitet hat oder ausbreitet. Die positiven Futterkranzproben lassen befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut auch bis in die Stadt Rheine ausgebreitet hat.

Es kann zwar aufgrund mangelnder Klinik noch nicht der Ausbruch der Seuche festgestellt werden, aber die festgestellten Sporen lassen darauf schließen, dass sich die Erreger bereits in diesem Bereich befinden. Der Kreis Steinfurt hat daher zwei Untersuchungsgebiete entsprechend der beigefügten Karte festgelegt. Durch die Anordnung der amtlichen Untersuchung soll sichergestellt werden, dass die Seuche rechtzeitig erkannt und durch geeignete Maßnahmen bekämpft werden kann.

Die amtliche Untersuchung wird durch Bedienstete oder durch Beauftragte der Veterinärbehörde durchgeführt, das können in diesem Falle auch beauftragte Bienensachverständige sein. Tierhalter und Verfügungsberechtigte haben das Betreten von Grundstücken, Geschäfts-, Wirtschafts-, Betriebs-, Lager- und Wohnräumen durch die Bediensteten und Beauftragten der Veterinärbehörde nach den gesetzlichen Vorgaben zu dulden. Außerdem sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen auszuhändigen.

Um sicher zu gehen, dass der Veterinärbehörde alle vorhandenen Bienenvölker und Bienenstände bekannt sind, war zusätzlich die Anordnung zur Anzeige der aktuellen Verhältnisse erforderlich.

Ordnungswidrig handelt in der Regel, wer vorsätzlich oder fahrlässig tierseuchenrechtlichen Anforderungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

### **Sofortige Vollziehung**

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs. Eine sofortige Vollziehung kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung liegt im öffentlichen Interesse, um den Schutz der Bienen vor der Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut sofort und nicht erst nach einiger Zeit zu schützen.

Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, würde sich ein Widerspruchs- und Klageverfahren möglicherweise über Jahre hinziehen, bis die Verfügung durchgesetzt werden könnte. In diesem Falle könnte sich die Tierseuche weiter ausbreiten, ohne dass die Verbreitungswege von der Veterinärbehörde erkannt und die Seuche effektiv bekämpft würde. Daher kann mit dem Durchsetzen der Verfügung nicht bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens gewartet werden.

Ihre Interessen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage, insbesondere in finanzieller Hinsicht, sind deshalb dem öffentlichen Interesse an einem sofortigen Schutz der gefährdeten Güter unterzuordnen.

### **Rechtsgrundlagen**

- § 1 bis 8 und § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- § 3 und § 5 b der Bienenseuchen-Verordnung
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen

## **Ihre Rechte**

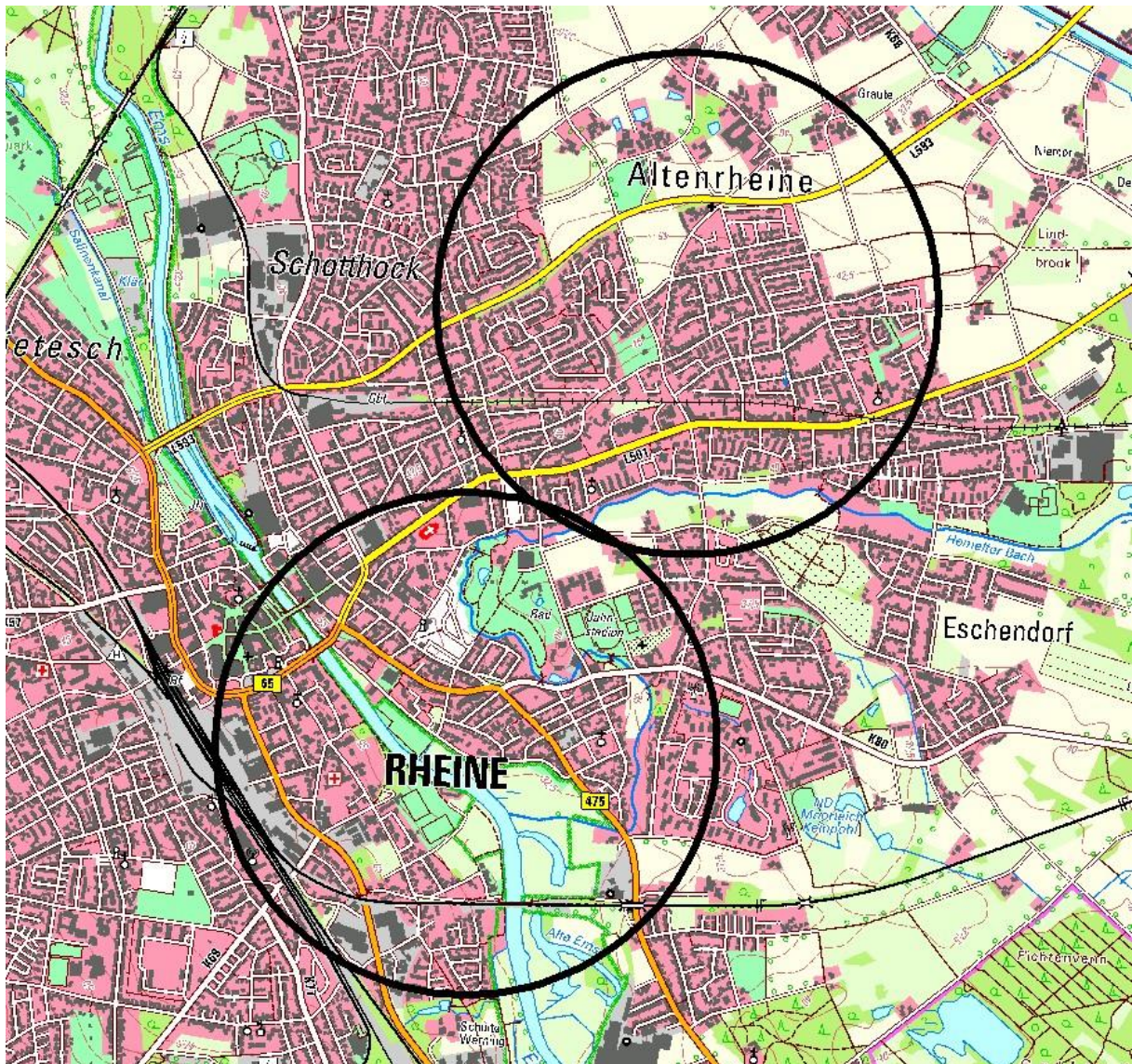
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Steinfurt, den 17.07.2017

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Veterinär- und  
Lebensmittelüberwachungsamt  
Im Auftrag  
gez. Dr. Brundiars  
Ltd. Kreisveterinärdirektor



**Anlage**  
**1 Karte mit festgelegten Untersuchungsgebieten**



Kreis Steinfurt 33/2017/134

# **135. Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild (Überläufer) auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt im Jagdjahr 2017/2018**

## **I. Anwendungsbereich**

Nach § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird die in § 1 Absatz 1 Nr. 5 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung – LJZeitVO) festgelegte Schonzeit für **Überläuferkeiler** und **nicht führende Überläuferbachen** im Kreis Steinfurt aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden in der Zeit vom

**21.07.2017 bis zum 31.07.2017**

und in der Zeit vom

**16.01.2018 bis zum 31.03.2018**

aufgehoben.

## **II. Auflagen**

Rechte Dritter bleiben unberührt und durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. nicht berührt oder ersetzt.

Die Schonzeitaufhebung gilt nicht für führende Überläuferbachen. § 22 Absatz 4 Satz 1 BJagdG (Elterntiere) gilt uneingeschränkt.

Die Anzahl der während der Schonzeit erlegten Überläufer sind durch die einzelnen Jagdausübungsberechtigten spätestens bis zum **15. April 2018** gesondert der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2017/2018 zum 15. April 2018 bleibt hiervon unberührt.

## **III. Widerruf und Befristung**

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.03.2018.

## **IV. Sofortige Vollziehung**

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

## V. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 684, 6. OG, eingesehen werden.

## VI. Begründung

Nach der nordrhein-westfälischen LJZeitVO darf die Jagd auf Schwarzwild vom 01. August bis zum 15. Januar ausgeübt werden. Außerhalb dieser Zeiten ist Schwarzwild (außer Frischlinge) mit der Jagd zu verschonen. Frischlinge (noch nicht einjährige Stücke) haben eine ganzjährige Jagdzeit. Nach § 24 Absatz 2 LJG-NRW besteht jedoch die Möglichkeit, in Einzelfällen die festgelegte Schonzeit aufzuheben.

Die Schwarzwildbestände sind aufgrund günstiger Lebensbedingungen auf einem sehr hohen Niveau und müssen zur Verminderung von Wildschäden und des Risikos einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest kurzfristig reduziert werden. Hierzu muss Schwarzwild weiterhin ganzjährig intensiv bejagt werden. Mit Erlass vom 17.07.2017 (Aktenzeichen: III-6-17-20-0.21) bittet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen alle unteren Jagdbehörden, zur Beseitigung von Abschusshemmnissen die Schonzeit für Überläufer in ihrem Zuständigkeitsbereich mit sofortiger Wirkung bis zum 31.03.2018 aufzuheben. Die Schonzeit für Überläufer ist damit landesweit aufgehoben. Auch im Kreis Steinfurt steigt der Schwarzwildbestand seit Jahren stetig an.

Die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen und der Kreisjagdbeater unterstützen dieses Vorgehen ausdrücklich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Schwarzwild erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten sind und das Risiko einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest verringert werden muss, ist das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Schwarzwildes Schäden entstehen würden.

Unabhängig von dieser Verfügung muss der deutliche Schwerpunkt des Schwarzwildabschlusses jedoch weiterhin bei den **Frischlingen** (noch nicht einjährige Stücke) liegen. Frischlinge, die in Nordrhein-Westfalen keine Schonzeit haben, sind daher bei jeder sich bietenden Gelegenheit vorrangig zu erlegen.



## VII. Rechtsgrundlagen

- § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.05.2013 (BGBl. I S. 1386)
- § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448)
- § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung – LJZeitVO) vom 28.05.2015 (GV. NRW 2015, S. 468 / SGV. NRW 792)
- § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687) in der zur Zeit geltenden Fassung

## VIII. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung einer Klage kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht, Piusallee 38, 48147 Münster, von diesem ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Steinfurt, 20.07.2017

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
gez. Dr. Effing

Kreis Steinfurt 33/2017/135